

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen, Beihefter & Sonderwerbformen

1. "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden in AUSTRALIEN zum Zwecke der Verbreitung. Für die Abwicklung eines Anzeigenauftrages sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber finden auch dann keine Anwendung, wenn die Boomerang Solutions GmbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) im Einzelfall nicht widerspricht.

2. In einen Anzeigenauftrag werden alle im Voraus gebuchten Anzeigen einbezogen. Schließt der Auftraggeber nach einer Einzelschaltung einen längerfristigen Anzeigenauftrag ab, wird auf die Einzelschaltung nachträglich kein Rabatt (Malstaffel, Vorausbuchungsrabatt) gewährt.

3. Wird der Anzeigenauftrag nicht erfüllt, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Differenzbetrag zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass erstatten. Hat der Auftragnehmer die Umstände zu vertreten, welche die Erfüllung verhinderten, entfällt die Erstattungspflicht.

4. Anzeigen werden in bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen nur aufgenommen, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer sich geeinigt haben, dass diese Anzeigen in bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen erscheinen. Auch bei einer Platzierungszusage behält es sich der Auftragnehmer vor, die Anzeige in Ausnahmefällen umzuplatzieren, wenn es verlagstechnische Umstände erfordern.

5. Der Auftragnehmer behält sich vor, Anzeigen- und Beikleberaufträge nicht anzunehmen, die gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, wegen ihres Inhalts, ihrer Herkunft oder technischen Form den einheitlichen Grundsätzen des Auftragnehmers widersprechen oder deren Veröffentlichung für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Beikleberaufträge sind für den Auftragnehmer erst nach Vorlage eines Musters bindend. Die Ablehnung des Auftrags wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

6. Der Auftraggeber besorgt die rechtzeitige Lieferung einwandfreier, geeigneter Druckunterlagen (ausschließlich digitale Daten lt. Vorgabe des Auftragnehmers und farbechte Digital-Proofs). Bei der Lieferung von untauglichen Daten (fehlende oder fehlerhafte Elemente) trägt der Auftraggeber das Risiko. Der Auftraggeber muss sich an die vorgeschriebenen Anzeigengrößen halten. Datenträger und Proofs werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 3 Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

7. Auf Wunsch kann die Herstellung der Anzeigen durch den Auftragnehmer erfolgen. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes ist der Auftraggeber verantwortlich. Erfolgt bis zum Druckunterlagenschluss keine Einsendung, ist der Auftragnehmer zur Veröffentlichung eines neutralen Textes oder einer älteren Anzeige berechtigt. Bei rechtzeitiger Lieferung des Anzeigentextes erfolgt die Zusendung eines Korrekturabzugs. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Der Auftragnehmer berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die bis spätestens zum Druckunterlagenschluss mitgeteilt werden. Bei nicht zurückübermittelten Korrekturabzügen gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

8. Anzeigen, die nicht sofort als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Auftragnehmer als "Anzeige" kenntlich gemacht. Beikleber, die nicht als Werbung erkennbar sind, müssen mit dem Wort "Anzeige" mind. in 8 Punkt gekennzeichnet werden.

9. Die Kosten für die Herstellung der Druckdateien und Farb-Proofs, sowie Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand und wird auf Anfrage bekannt gegeben.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

11. Für den Inhalt der Anzeigen im Sinne des Wettbewerbsrechts übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Verantwortung. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Werbemittel.

Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlicher Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.

12. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, seine Anzeigen online auf der Web-Site des Auftragnehmers [www.boomerang-solutions.de](http://www.boomerang-solutions.de) sowie des Titels [www.australien.net](http://www.australien.net) und offline (z.B. als CD-ROM, DVD) zu vervielfältigen und zu verbreiten.

13. Vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gestaltete Promotions dürfen nur für Anzeigen in den dafür gebuchten Ausgaben verwendet werden. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt.

14. Der Auftragnehmer liefert ein Belegexemplar AUSTRALIEN. Reklamationen müssen innerhalb eines Monats nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Auftragnehmer kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

16. Wird die Anzeigenpreisliste geändert, so treten die neuen Bedingungen sofort für alle folgenden Anzeigenaufträge in Kraft.

17. Der Auftragnehmer behält sich vor, Vorauszahlung bis zum Druckunterlagenschluss zu verlangen.

18. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen höherer Gewalt hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeige.

19. Der Auftragnehmer behält sich vor, in Ausnahmefällen Anzeigen mit Gutscheinen/ Einsendeabschnitten Rücken an Rücken zu platzieren.

20. Werbeagenturen und Werbemittler sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste des Auftragnehmer zu halten. Eine vom Auftragnehmer gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

Stand: 01.06.2005